

Vereinsstatuten

Verein „Feines Kino“
mit Sitz in Romanshorn

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Feines Kino“ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Romanshorn

2. Zweck

Der Verein bezweckt, die Filmkultur in Romanshorn zu fördern und zu pflegen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Unter Wahrung der Unabhängigkeit kann der Verein Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Förderung der Filmkultur hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.1. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

-bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod

-bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

4.2. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen Aufnahme- und Ausschlussentscheide des Vorstandes kann die Generalversammlung angerufen werden. Diese entscheidet abschliessend.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für Mitgliederbeiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung

b) der Vorstand

c) die Rechnungsrevisoren

6. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung seiner Mitglieder. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Der Vorstand kann jederzeit eine GV einberufen. Der Vorstand beruft ebenfalls eine GV ein, wenn dies ein Drittel der Mitglieder gemeinsam beantragt.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren

b) Festsetzung und Änderung der Statuten

c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

d) Beschluss über das Jahresbudget

e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

f) Behandlung der Rekurse zur Mitgliedschaft

g) Beschluss über die Auflösung der Vereins

Anträge müssen schriftlich und drei Wochen im Voraus an den Vorstand gerichtet werden.
An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, davon ein/e Präsident/in, ein/e Kassier/in und ein/e Aktuar/in.

Für gültige Beschlüsse einer Sitzung müssen zwei Drittel des Vorstandes anwesend sein.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben, sowie über das Vereinsvermögen.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich.

8. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

9. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

10. Haftung

Für alle Verpflichtungen des Vereins haftet nur der Verein und das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden, wenn eine einfache Mehrheit dem Änderungsvorschlag zustimmt.

Der Änderungsvorschlag muss als Antrag schriftlich und drei Wochen im Voraus dem/der Präsidenten/in eingereicht werden.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb dreier Monate eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. September 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende:



.....
Andrea Röst

Die Protokollführerin:



.....
Clara Mathis

Änderungen beschlossen am:

14. Änderungen beschlossen am: 16. November 2012

Änderung zu 7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei ehrenamtlich tätigen Personen, davon ein/e Präsident/in, ein/e Kassier/in und ein/e Aktuar/in.

Der Änderungsvorschlag muss als Antrag schriftlich und drei Wochen im Voraus dem/der Präsidenten/in eingereicht werden.

Änderung zu 12. Auflösung des Vereins

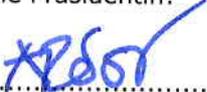
Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb dreier Monate eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Diese Statutenänderungen sind von der Generalversammlung des 16. November 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin:


.....
Andrea Röst

Die Protokollführerin/Aktuarin:


.....
Clara Mathis